

Informationen zum Elternbeitrag für die „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ / "Schule von acht bis eins" gemäß Satzung der Stadt Essen vom 26. September 2008, zuletzt geändert am 06. Juli 2009

1. Allgemeines

Nach der o. g. Satzung der Stadt Essen über die Erhebung von Elternbeiträgen (im Folgenden „Satzung“ genannt) werden für die Betreuungsangebote monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge erhoben.

Die Anmeldung und Beitragspflicht bindet bei der Betreuung im Rahmen der Offenen Ganztagschule (OGS) mindestens für die Dauer eines Schuljahres bzw. bei der Betreuung im Rahmen der Schule von acht bis eins (8-1) mindestens für die Dauer eines Schulhalbjahres. Das Schuljahr beginnt am 01. August eines Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres. Schließungszeiten wie z. B. Ferien berühren die Beitragspflicht nicht.

Erfolgt keine schriftliche Abmeldung zum Ende eines Schuljahres (OGS) bzw. Ende eines Schulhalbjahres (8-1) an der Schule, verlängert sich die Gültigkeit der Anmeldung um ein weiteres Schuljahr (OGS) bzw. Schulhalbjahr (8-1).

Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach dem Bruttojahreseinkommen. Die jeweiligen Einkommensstufen und zu zahlenden Beiträge können Sie der Tabelle unter Punkt 9 dieses Informationsblattes entnehmen.

2. An wen sind die Beiträge zu zahlen?

Die Elternbeiträge werden vom Jugendamt der Stadt Essen erhoben. Sie erhalten einen Bescheid, in dem Ihnen außer der Beitragshöhe ein Vertragsgegenstand mitgeteilt wird, der bei Überweisungen als Verwendungszweck anzugeben ist. Alternativ können Sie die Beiträge von Ihrem Konto abbuchen lassen, indem Sie eine Einzugsermächtigung erteilen (wird Ihnen mit dem Bescheid zugesandt).

Sollte Ihr Kind am Mittagessen teilnehmen, werden Ihnen die Kosten hierfür von der jeweiligen Schule in Rechnung gestellt.

3. Beitragspflichtige

Zu berücksichtigen ist das Einkommen der Eltern. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Unerheblich ist, ob die Eltern verheiratet sind bzw. bei getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten, wer das Personensorgerecht ausübt.

4. Hinweis für Pflegeeltern

Pflegeeltern von Kindern in Vollzeitpflege (nach § 33 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes), für die ein Kinderfreibetrag bzw. Kindergeld gewährt wird, treten an die Stelle der Eltern. Zu zahlen ist maximal der monatliche Beitrag der zweiten Einkommensstufe. Sofern Ihre Bruttojahreseinkünfte über 12.271 Euro liegen, ist als Nachweis für die Festsetzung des Elternbeitrages neben der ausgefüllten Erklärung eine Kopie des Bescheides über Pflegegeld ausreichend.

Sollten Ihre Einkünfte der Einkommensstufe bis 12.271 Euro angehören, sind entsprechende Einkommensnachweise zu übersenden (siehe 6. und 7.).

5. Elternbeiträge bei zeitgleicher Betreuung mehrerer Kinder

Besuchen Geschwister- oder Stiefgeschwisterkinder einer Familie oder von Personen, die an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Betreuung an einer Essener Grundschule (OGS oder 8-1), so ist für das Kind, das als erstes aufgenommen wurde, der volle Beitrag und für das Kind, das als zweites aufgenommen wurde, der halbe Beitrag zu zahlen. Bei zeitgleicher Aufnahme in die Betreuung und unterschiedlichen Betreuungsformen ist der höhere Beitrag als voller Beitrag zu zahlen.

Nimmt ein weiteres Kind der Familie gleichzeitig an einem Angebot des Jugendamtes im Stadtgebiet Essen (z. B. Kindertageseinrichtung, Tagespflege) teil, so gilt für das erste Kind in der Schulbetreuung ebenfalls die Ermäßigung für Geschwister (halber Beitrag). Für das dritte und jedes weitere Kind entfallen die Elternbeiträge.

6. Welches Einkommen ist für die Berechnung der Beiträge maßgeblich?

Zu berücksichtigen ist die Summe aller positiven Einkünfte der Eltern und des Kindes/der Kinder, das/die an der Betreuung teilnimmt/teilnehmen.

Lebt das Kind/die Kinder nur mit einem Elternteil zusammen, so zählen zu dessen Einkommen auch Unterhaltsleistungen für das Elternteil und das Kind bzw. die Kinder, welche/s die Einrichtung besucht/besuchen.

Es wird zunächst eine Prognose Ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit anhand der Einkünfte des vorangegangenen Kalenderjahres vorgenommen. Abweichend hiervon ist das Zwölfwache des aktuellen Einkommens zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als die Einkünfte des vorangegangenen Kalenderjahres. In diesem Fall sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen (wie z.B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld).

Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sind dem Jugendamt unverzüglich schriftlich anzugeben und nachzuweisen, damit die Höhe der Beiträge ggf. angepasst werden kann. Hiermit sind z. B. gemeint: Umzug, Trennung, Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, Wechsel des Arbeitgebers, Kündigung eines Beschäftigungsverhältnisses, längerfristige Erkrankung -> Bezug von Krankengeld. Der Elternbeitrag wird ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festgesetzt.

Für die endgültige Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist nach Ablauf eines Kalenderjahres alleine das tatsächliche im Kalenderjahr erzielte Einkommen für die Beitragsfestsetzung desselben Jahres maßgebend.

7. Was ist Einkommen im Sinne der Satzung und welche Nachweise sind erforderlich?

Es ist nicht das zu versteuernde Einkommen gemeint ! Das Einkommen setzt sich zusammen aus:

- a) der Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und 2 Einkommenssteuergesetz.
Bei Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung ist dies die Bruttoeinnahme. Von dem Bruttoarbeitslohn/-gehalt wird ohne gesonderten Nachweis die Werbungskostenpauschale abgezogen. Sind Ihnen höhere Werbungskosten entstanden und vom Finanzamt anerkannt worden, so können Sie diese durch Kopien aller Seiten des Steuerbescheides geltend machen. Bei Einkünften aus der Land- und Forstwirtschaft, des Gewerbebetriebes oder der selbstständigen Tätigkeit handelt es sich bei den positiven Einkünften um den Gewinn zuzüglich eventuell von Behörden bewilligter Leistungen (z. B. Gründungszuschuss → Bewilligungs- und evtl. Änderungsbescheide der jeweiligen Behörde),
- b) steuerfreien Einkünften wie z. B. Nacht- und Feiertagszuschläge, Einkünften aus geringfügiger Beschäftigung und sogenannten 400-Euro-Jobs etc. sowie
- c) Unterhaltsleistungen (Titel/Urkunden, Schreiben des Rechtsanwaltes, Bescheinigung des Unterhaltspflichtigen) und die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen an die Eltern und das Kind bzw. die Kinder, für das bzw. die der Elternbeitrag gezahlt wird. Hier sind beispielhaft aufgezählt: Krankengeld, Renten jeglicher Art, Elterngeld, Mutterschaftsgeld, Kurzarbeiter- und Schlechtwettergeld, alle Leistungen der Agentur für Arbeit wie Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Gründungszuschuss, Leistungen des Job Centers, Wohngeld und Sozialhilfe/ Grundsicherung -> jeweils alle Seiten von Bewilligungs- und Änderungsbescheiden.

Bei Personen, die Einkünfte aus mehreren Einkunftsarten haben, darf nur die Summe der positiven Einkünfte berücksichtigt werden. Verluste aus einer Einkunftsart dürfen von anderen Einkünften nicht abgezogen werden. Dasselbe gilt für zusammen veranlagte Ehegatten. Hier dürfen Verluste des einen Ehegatten nicht von den positiven Einkünften des anderen Ehegatten abgezogen werden.

Bezieht ein Elternteil auf Grund seiner Berufsgruppe (z.B. Beamter, Richter, Soldat etc.) Dienstbezüge nach der Besoldungsordnung (Bund/Land) oder auf Grund der Ausübung eines Mandates, so ist ein Betrag von 10 % dieser Einkünfte hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge vom Einkommen abzuziehen. Wird für volljährige oder außerhalb des Haushaltes lebende Kinder durch das Finanzamt weiterhin ein Freibetrag anerkannt, so fügen Sie als Nachweis bitte in jedem Fall Kopien aller Seiten des Steuerbescheides bei.

8. Was passiert, wenn Sie die Erklärung zum Elternbeitrag und / oder Einkommensnachweise nicht abgeben?

In diesem Fall wird der höchste Elternbeitrag festgesetzt. Darüber hinaus kann/können Ihr/e Kind/er ggf. von der weiteren Teilnahme an der Betreuung ausgeschlossen werden.

Geben Sie eine unrichtige oder unvollständige Einkommenserklärung ab, so ist dies eine Ordnungswidrigkeit, welche mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden kann.

9. Einkommensstufen und Höhe der Elternbeiträge

Bruttojahres- einkommen in €	Offene Ganztagschule: In jedem Monat des Jahres zu zahlender Elternbeitrag in EUR		Schule von acht bis eins: In jedem Monat des Jahres zu zahlender Elternbeitrag in EUR	
	Für das 1. Kind voller Beitrag	Für das 2. Kind halber Beitrag	Für das 1. Kind voller Beitrag	Für das 2. Kind halber Beitrag
bis 12.271	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 24.542	20,00 €	10,00 €	10,00 €	5,00 €
bis 36.813	45,00 €	22,50 €	23,00 €	11,50 €
bis 49.084	70,00 €	35,00 €	36,00 €	18,00 €
bis 61.355	85,00 €	42,50 €	48,00 €	24,00 €
über 61.355	100,00 €	50,00 €	60,00 €	30,00 €